

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

E-Mail An die Verbände der Kreditwirtschaft

GZ: BA 55-K 2103-2019/0001 (Bitte stets angeben) 2022/0833735

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übersende Ihnen hiermit das Rundschreiben 07/2022 (BA) bzgl. zusätzlicher Liquiditätsabflüsse in Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung (EU) 2015/61, welches das Rundschreiben 12/2021 (BA) zukünftig ersetzt.

Das vorliegende Rundschreiben spezifiziert das aufsichtliche Vorgehen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 23 DV 2015/61 und der entsprechenden Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zu den zusätzlichen Liquiditätsabflüssen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen, die nicht unter die Abflusskategorien der Artikel 27 bis 31a DV 2015/61 fallen. Neben einigen, wenigen inhaltlichen Änderungen, die sich durch Klärungsbedarf aus der Praxis ergeben haben, wurden vor allem die Wesentlichkeitskriterien für die jährliche Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 DV 2015/61 angepasst.

Die neuen Kriterien stellen sicher, dass nur diejenigen Institute eine Meldung einreichen werden, für die die jeweiligen Produktkategorien relevant sind. Somit wird auch der Erkenntnisgewinn für die Aufsicht erhöht. Darüber hinaus werden durch den Wegfall der jährlichen Meldung zahlreiche Institute entlastet.

Beiliegend finden Sie außerdem den Meldebogen für die jährliche Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 DV 2015/61 samt Ausfüllhinweisen, der ebenfalls geringfügig überarbeitet wurde.

15.08.2022

Bankenaufsicht

Hausanschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn | Deutschland

Kontakt: Herr Manuel Krebs Referat BA 55 Fon +49 (0)2 28 41 08-1316 Fax +49 (0)2 28 41 08-1550 Manuel.Krebs@bafin.de www.bafin.de

Zentrale: Fon +49 (0)2 28 41 08-0 Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze: 53117 Bonn Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn Dreizehnmorgenweg 13-15 Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt Marie-Curie-Str. 24-28 Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über: qes-posteingang@bafin.de



Das Rundschreiben tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Die im Vergleich zu Rundschreiben 12/2021 (BA) vorgenommenen Neuerungen im Abschnitt 5 des Rundschreibens sind erstmalig ab dem 31.03.2023 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten noch die entsprechenden Regelungen des Rundschreibens 12/2021 (BA). Damit wird sichergestellt, dass die erhöhten Wesentlichkeitskriterien für die jährliche Meldung sofort zur Anwendung kommen.

Ich bedanke mich für Ihre fachliche Unterstütz	zuna.
--	-------

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Güldner